Opłacono ryczałtowo

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. X — Katowice, am 13. Mai 1933 — Nr. 12

Niederschlagung u. Zerlegung in Raten von Steuerrückständen

Das Finanzministerium hat in einem eingehenden Rundschreibent vom 23. März 1933 L. D. V. II 560/1/33) veröffentlicht im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 11, Pos. 102) die vorerwähnte Frage umgehend geregelt.

Wie aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums hervorgeht, vertrat dieses den Standpunkt, dass die Liquidierung der Steuerrückstände sich im Wege einer individuellen Prüfung der einzelnen Angelegenheiten vollziehen müsse, weshalb es keine allgemeine Normen eingeführt hat, auf Grund deren die Liquidierung automatisch hätte durchgeführt werden können; es hat sich dagegen auf eine zeitweilige Uebertragung der Kompetenz für Niederschlagung und Zerlegung in Raten von Steuerrückständen an die Finanzkammern, Finanzausschuss und Finanzämter beschränkt.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Rundschreibens, geben wir dieses im Wortlaut wieder:

I. Die Finanzkammern (Wydział Skarbowy) werden ermächtigt, auf Grund des Art. 1 Abs. 1 a) des Gesetzes vom 10. März 1932 die in der angeführten Vorschrift enthaltenen Steuerrückstände, die aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1931 einschliesslich stammen, in folgenden Grenzen niederzuschlagen:

1) Bei der Gewerbesteuer bis zum Betrag von 10.000 zł. für die einzelnen Steuerzahler (die Vorschrift dieses Punktes beseitigt jedoch nicht die Berechtigungen der Finanzkammer auf Grund des Art. 93 des Gewerbesteuergesetzes).

2) Bei der Einkommensteuer gemäss Teil I des Gesetzes bis zum Betrage von 5.000 zł. für die einzelnen Steuerzahler.

3) Bei der Vermögenssteuer bis zum Betrage von 10.000 zł. für die einzelnen Steuerzahler.

4) Bei der Kapital- und Rentensteuer bis zum Betrage von 1.000 zł. für die einzelnen Steuerzahler;

5) Bei der Grundsteuer bis zum Betrage von 1.500 zł. für die einzelnen Steuerzahler.

6) bei der Gebäudesteuer bis zum Betrage von 1.000 zł. für die einzelnen Steuerzahler;

7) Bei der Steuer für Räumlichkeiten bis 500 zł. für die einzelnen Steuerzahler.

Die in den vorhergehenden Punkten genannten Beträge umfassen ausschliesslich Zahlungen zu Gunsten des Staates, unabhängig davon sind also die Finanzkammern berechtigt, auch die staatliche und kommunalen Zuschläge nach den in der Finanzgesetzgebung angenommenen Grundsätze, dass die Zuschläge das Los der Hauptforderung teilen, niederzuschlagen.

II. Die Finanzkammern sowie der Finanzausschuss werden auf Grund des Art. 1 Abs. 1 b) des Gesetzes vom 10. März 1932 ermächtigt, die aus der Zeit bis 31. Dezember 1931 einschliesslich stammenden, durch die Steuerbehörden auf die im Art. 1a genannten Forderungen gewährte Strafe in denselben Grenzen niederzuschlagen, die im Teil I dieses Rundschreibens für die Niederschlagung von Steuerrückständen gelten.

III. Die Finanzämter werden ermächtigt, auf Grund des Art. 1 Abs. 1 a) des Gesetzes vom 10. März 1932 die Rückstände bei der Gewerbe- und Einkommensteuer lt. Teil. I des Gesetzes, die aus der Zeit bis 31. Dezember 1931 stammen, bis zur Höhe von 100 zł. für jede dieser Steuern niederzuschlagen.

Bezüglich d er Niederschlagung von Staats- und evtl. kommunalen Zuschlägen, die auf die im Abs. 1 genannten Steuern entfallen, gelten analog die Bestimmungen des Endabschnittes des Teil I dieses Rundschreibens.

IV. Die Finanzämter werden unabhängig von den ihnen auf Grund des § 54 der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. August 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 77, Pos. 613) zustehenden Berechtigungen ermächtigt, sämtliche Rückstände von direkten Steuern und staatlichen Krisenzuschlägen zu diesen Steuern (mit Ausnahme der monatlichen und vierteljährlichen Vorauszahlung zur Gewerbesteuer, Vorauszahlung für die Einkommensteuer, der aussergewöhnlichen Steuer von einzelnen freien Berufen, der Steuer für elektrische Kraft, sowie der Einkommensteuer lt. Teil II des Gesetzes) den einzelnen Steuerzahlern in Raten zu zerlegen, jedoch nicht über den Zeitraum von 30 Monaten bis zum Betrage von 2.000 zł. im Budgetjahr, wobei die Kommunalzuschläge, der 10-prozentige ausserordentliche Zuschlag, die Verzugszinsen und Exekutionskosten nicht eingerechnet werden.

Gleichzeitig werden die Finanzämter ermächtigt, auf Grund des Art. 1 As. 1 b) des Gesetzes vom 10. März 1932 die Verzugszinsen und Verzugsstrafen für Steuerrückstände, die gestundet oder im Rahmen der den Finanzämtern zustehenden Kompetenz zerlegt worden sind, in folgender Weise zu ermässigen.

1) Bis 3 Proz. jährlich bei Bezahlung der aus der Zeit bis Ende 1927 stammenden Rückstände.

2) bis 6 Prozent jährlich bei Bezahlung der aus der Zeit seit dem 1. Januar 1928 bis Ende 1930 stammenden Rückstände.

Diese Vergünstigungen sind auf besonders hinreichend begründete Anträge der betr. Steuerzahler in den Fällen zu gewähren, die Berücksichtigung verdienen.

Bezüglich der Rückstände, die aus der Zeit vom 1. Januar 1931 ab stammen, sind bezüglich der Verzugsstrafen und Verzugszinsen die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

V. Das aus den Bestimmungen dieses Rundschreibens sich ergebende Recht auf Niederschlagung steht den Finanzkammern und Finanzämtern sowohl bei unbedingter Uneintreibbarkeit, sowie in den Fällen zu, wenn die zwangsweise Einziehung der Rückstände die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers gefähren könnte.

Als unbedingt uneintreibbar gelten die Rückstände in folgenden Fällen:

a) tatsächliche Auflösung des Unternehmens (z. B. ohne Streichung aus dem Handelsregister) oder der Arbeitsstätten überhaupt und die Unmöglichkeit der Einziehung der Rückstände vom früheren Unternehmer;

b) Tod des Steuerzahlers oder Auswanderung für dauernd, ohne Zurücklassung eines Vermögens, das zur Deckung der Rückstände ausreicht;

c) die Unmöglichkeit der Feststellung des Aufenthaltsortes des Steuerzahlers, der im Inlande keinerlei Vermögen besitzt;

d) falls die eingeleiteten Exekutionen eingestellt worden sind, da die Exekutionskosten den Betrag übersteigen, der im Wege der Exekution eingezogen wurde.

e) in allen anderen Fällen einer fruchtlosen Exekution.

Einmalig bei Rückständen bis 200 zł., und höchstens zwei Mal bei Rückständen über 200 zł.; es ist jedoch dabei zu beachten, dass die letzte durchgeführte Exekution im Laufe des letzten Jahres vorgenommen wurde, zurückgerechnet vom Datum der geschlossenen Niederschlagung.

Die Niederschlagung uneintreibbarer Forderungen erfolgt von amtswegen.

Die Niederschlagung von Rückständen in den Fällen, in denen die zwangsweise Einziehung der Steuerzahler gefährden könnte, erfolgt grundsätzlich auf besondere Anträge, die mit entsprechenden Unterlagen versehen sein müssen, welche vom Finanzamt festgestellt wurden, und zwar entweder auf Grund durchgeführter Untersuchungen oder auf Grund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Sie kann aber auch von amtswegen nach Ermessen des Leiters der Finanzämter erfolgen.

VI. Gegen Unternehmen, über die die Gerichtsaufsicht verhängt wurde, ist die Exekution von Steuerrückständen weiterhin durchzuführen und sogar intensiver, da bei einer Gerichtsaufsicht die Exekution von Steuerrückständen im Verhältnis zu anderen Schulden des Unternehmens eine begünstigte Stellung einnimmt.

Falls jedoch der Steuerzahler mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Vergleich schliesst, der deren Forderungen reduziert, werden die Finanzkammern ermächtigt, sich mit der Abschreibung von Steuerrückständen in dem Verhältnis, in welchem die Gläubiger ihre Forderungen reduziert haben, einverstanden zu erklären; dieses Einverständnis kann jedoch nur erklärt werden nach Einreichung von Anträgen durch die betr. Steuerzahler, wobei diese Anträge von Seiten der zuständigen Handelskammer im günstigen Sinne begutachtet sein müssen, sowie mit dem Vorbehalt, dass die Abschreibung der ermässigten Summe der Steuerrückstände erst nach vollständiger Einzahlung der Summe, zu der sich der Steuerzahler verpflichtet hat, in dem im Abkommen bezeichneten Zeitraum zu erfolgen hat.

Diese Berechtigung steht den Finanzkammern ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerrückstände und ohne Rücksicht auf den Zeitraum, aus dem sie stammen, zu.

VII. Die Aktion, die zum Ziele die Niederschlagung uneintreibbarer Rückstände auf Grund dieses Rundschreibens hat, ist unverzüglich in Angriff zu nehmen und in einem solchen Tempo durchzuführen, dass sie bis Ende Juni d. J. beendet ist.

Zu diesem Zwecke erlassen die Finanzkammern unverzüglich an die ihnen unterstehenden Finanzämter Anordnungen, wie sie sie in Anbetracht der Verhältnisse für gegeben erachten.

Bei dem Erlass der Anordnungen ist jedoch zu beachten, dass die Anträge auf Niederschlagung der Steuerrückstände, die mit Rücksicht auf ihre Höhe ausserhalb der Kompetenz der Finanzkammern liegen, dem Finanzministerium bis zum 15. Mai d. J. unterbreitet werden.

Diese Anträge sind in formeller Hinsicht nach

Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ga. Auf Grund des im Dz. U. R. P. Nr. 21, Pos. 141 veröffentlichten Gesetzes treten vom 1. April d. . ab bezüglich der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen neue Bestimmungen in Kraft.

Durch diese Neuregelung werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1924 grundlegend umgestaltet. Die Sätze des gleichfalls neu geschaffenen Tarifs sind der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage der Steuerzahler weitgehend angepasst, weshalb auf Grund des im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 veröffentlichen Rundschreibens des Finanzministeriums L. D. V. 13291/6/33 die Gewährung von Ermässigungen in den bisherigen weiten Ausmassen eingestellt wird. Grundsätzlich muss die Steuer ohne irgendwelche Erleichterungen entrichtet werden, da nach Ansicht des Ministeriums die Steuerbeträge angesichts der niedrigen Tarifsätze eine geringe Belastung der Erbschaften und Schenkungen darstellen, wenn sich jedoch die Hinausschiebung des Zahlungstermins der Steuer (Art. 16 des angeführten Gesetzes vom Jahre 1924 und insbesondere letzter Absatz dieses Artikels) als unumgänglich notwendig erweist, so wird von nun ab diese Vergünstigung nur in ganz beschränktem Masse gewährt. Eine weitere Veränderung erfährt die Behandlung der Steuerforderungen für Versicherungssummen, bezüglich deren das Oberste Verwaltungsgericht einen vom Finanzministerium abweichenden Standpunkt eingenommen hat. Denn das Gesetz bestimmt in Art. 2 & 3, dass der Besteuerung auch unterliegt: „Der Erwerb eines Vermögens auf Grund eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten, der für den Todesfall abgeschlossen wurde und insbesondere auf Grund einer Versicherung“, danach werden also Versicherungssummen stets der Erbschaftssteuer unterliegen.

Der Artikel 4 des Gesetzes führt die Bestimmung ein, dass die Erhebung des 10-prozentigen Zuschlages zur Erbschafts- und Schenkungssteuer lt. Gesetz vom 12. II. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 16, Pos. 82) wegfällt. Diese Vorschrift bezieht sich auf sämtliche Einzahlungen, die beginnend vom 1. April d. J. ab vorgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer vor oder nach diesem Zeitpunkt bemessen wurde.

In den Artikeln 5 bis 7 enthält das neue Gesetz Uebergangsbestimmungen. So lautet Art. 5:

„Falls die vor dem 1. April 1933 bemessene Steuer in Raten zerlegt worden ist, so wird der diesem Gesetze beigefügte Tarif auf die nach dem 1. April 1933 fällige Rate Anwendung finden, sofern der Steuerzahler spätestens bis zum 1. I. 1934 sowohl die bis zum 1. April 1933 fällige, auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 72, Pos. 699) berechneten Raten wie auch die nach diesem Zeitpunkt fälligen und nach dem neuen Tarif berecheten Raten entrichtet.

Die Sätze des neuen Tarifs werden in diesen Fällen nach der Höhe der ursprünglichen Bemessungsgrundlage festgesetzt und die neue Bemessungsgrundlage stellt die ursprüngliche Bemessung dar, verringert um die Summe, die dem Verhältnis des vor dem 1. April 1933 zahlbaren Steuerteiles zu der, nach dem alten Tarif bemessenen Steuersumme entspricht.“

Zwecks Berechnung der neuen Bemessungsgrundlage nach den im vorgenannten 2. Absatz des Art. 5 angegebenen Grundsätzen ist von der alten Bemessungsgrundlage die Summe abzuziehen, die man bei Anwendung folgender Formel erhält:

$$X = \frac{u\,B \times St}{G\,St}$$

wobei X die gesuchte Summe darstellt, u B die ursprüngliche Bemessungsgrundlage, St den Steuerbetrag, der bis zum 1. April 1933 zahlbar war, schliesslich G St die gesamte bemessene Steuer. Diese Formel ergibt sich aus folgender Proportion:

$$u\,B : X = G\,St : St$$

1. **Beispiel**:

Bemessungsgrundlage 100.000 zł. Steuer lt. 6-prozentigem alten Tarif 6.000 zł., bis 1. April 1933 war a Conto dieser Steuer zu zahlen 2.000 zł. also

$$X = \frac{100.000 \times 2.000}{6.000} = \frac{200.000}{6} = 33\cdot333\cdot333 \text{ zł.}$$

um diese Summe ist die alte Bemessungsgrundlage zu verringern. Die neue Bemessungsgrundlage beträgt also (100.000 — 33·333·33 zł.) d. i. 66.666,67 zł. Auf diese neue Bemessungsgrundlage ist anzuwenden der Satz des neuen Tarifs, festgelegt für die alte Bemessungsgrundlage (100.000 złoty), also im vorliegenden Falle 1 Prozent.

Der Artikel 6 des neuen Gesetzes bestimmt folgendes:

„Die Bestimmungen des Art. 5 finden ebenso entsprechend Anwendung, falls die vor dem 1. April 1933 bemessene Steuer nicht in Raten zerlegt wurde; in diesem Falle wird die Steuer von Amtswegen in 20 gleichen Halbjahresraten beginnend vom Zahlungstermin der Steuer ab, zerlegt.

Falls der Steuerzahler mehr entrichtet hat, als auf den Zeitraum bis zum 1. April 1933 nach der Zerlegung in Raten entfällt, so stellt die Bemessungsgrundlage für die Sätze des neuen Tarifs die ursprüngliche Grundlage dar, verringert um die Summe, die dem Verhältnis der vor dem 1. April 1933 entrichteten Steuer zur Gesamtsumme der nach dem alten Tarif bemessenen Steuer entspricht.“

Lt. Artikel 7 werden, falls die Vergünstigungen des Art. 5 und 6 Anwendung finden, Verzugszinsen und Verzugsstrafen nicht erhoben.

Der Tarif zur Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer lautet wie folgt:

Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarif.

Pos.	Bezeichnung des Steuerpflichtigen nach seinem persönlichen Kennzeichen, insbesondere nach seinem Verhältnis zum Erblasser oder Schenker	Reiner Wert des zugefallenen Vermögens in Tausend złoty											
		über 3—5	über 5—10	über 10—20	über 20—50	über 50—100	über 100—200	über 200—500	über 500—1000	über 1000—2000	über 2000—5000	über 5000—10 000	über 10 000
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Die Steuer wird nach den unten stehenden Prozentsätzen berechnet.											
1.	Ehegatten, Nachkommen	—	—	0,5	0,75	1,0	1,25	1,5	2	2,5	3	3,5	4
2.	Verwandte in aufsteigender Linie, Adoptivkinder, leibliche und Halbgeschwister, Schwiegersohn u. Schwiegertochter	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	7	8
3.	Geschwisterkinder, Stiefkinder	2	2,5	3	4	5	6	7	8	9	18	11	12
4.	Blutsverwandte bis zum 4. Grade, die oben nicht erwähnt sind (Geschwister der Eltern, der Grosseltern, Enkel von Geschwistern, Vettern und Basen)	3	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
5.	Sonstige	4	6	8	10	13	16	19	22	25	28	31	34

den in diesen geltenden Vorschrift zu bearbeiten, unter Berufung auf dieses Rundschreiben.

Am 31. Juli d. J. legen die Finanzkammern (Finanzausschuss) beim Finanzministerium für statistische Zwecke, summarische Ausweise vor, die getrennt für jede Steuer die Gesamtzahl der niedergeschlagenen Position sowie die Gesamtsumme der niedergeschlagenen Steuer und zwar besonders in Kapital-, Kommunalzuschlägen und 10-prozentigem Zuschlag enthalten.

VIII. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens finden ebenso auf die Bilanzabteilungen und Bilanzreferate Anwendung, wobei der Umfang der Kompetenz der Finanzkammern bei der Niederschlagung der Steuerrückstände, die sich in den Konten dieser Abteilungen oder Referate befinden, in den im Teil I und II bezeichneten Rundschreiben festgelegt wird.

IX. Die auf Grund Teil I, II, III dieses Rundschreibens des Finanzamtes und Finanzkammern bestehenden Berechtigungen bezüglich der Niederschlagung von Steuerrückständen erlöschen mit dem 30. Juni d. J.

Dagegen gelten die anderen Bestimmungen dieses Artikels soweit es sich um Ratenzahlung, Ermässigung der Verzugszinsen und Niederschlagung der Steuerrückstände auf Grund von gerichtlichen Einigungen handelt, bis auf Widerruf.

Im Zusammenhang mit dem Erlass dieses Rundschreibens verliert das Rundschreiben vom 12. November 1932 L. D. V. 48539/1/32 seine Gultigkeit.



Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

Devisen

2. 5. 33. Belgien 124,60 — 124,91 — 124,29. Holland 358,65 — 359,55 — 357,75. London 29,75 29,73 — 29,89 — 29,59. New York 7,50 — 7,54 — 7.46. Paris 35,11 — 35,20 — 35,02. Schweiz 172,35 172,78 — 171,92. Italien 46,00 — 46,23 — 45,77.

4. 5. 33. Danzig 174,30 — 174,73 — 173,87 Holland 358,80 — 359,10 — 357,90. Kopenhagen 135,50 — 136,15 — 134,85. London 29,81 — 29,78 29,94 — 29,64. New York 7,59 — 7,63 — 7,55. Paris 35,11 — 35,20 — 35,02. Prag 26,55 — 26,53 26,60 — 26,48. Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,97. Stockholm 153,05 — 154,25 — 152,75. Italien 46,35 46,58 — 46,12.

5. 5. 33.. Holland 358,70 — 358,50 — 359,50 357,70. London 29,80 — 29,78 — 29,94 — 29,64. New York 7,43 — 7,42 — 7,46 — 7,38. Paris 36,11 35,20 — 35,02. Prag 26,54 — 26,60 — 26,48. Schweiz 172,31 — 172,80 — 171,94. Italien 46,46 — 46,63 — 46,17.

6. 5. 33. Belgien 124,46 — 124,77 — 124,15. Holland 358,65 — 359,55 — 357,75. — London 29,95 30,10 — 29,80. Paris 35,11 — 35,20 — 35,02. Schweiz 172,35 — 172,35 — 172,78 — 171,92. Stockholm 155,00 — 155,75 — 154,25. Italien 46,55 — 46,78 — 46,32.

8. 5. 33. Belgien 124,45 — 124,76. — 124,14. Danzig 174,15 — 174,58 — 173,12. Holland 358,60 359,50 — 357,70.. London 30,18 — 30,20 — 30,34 03,04. New York 7,50 — 7,54 — 7,46. Paris 35,11 35,20 — 35,02. Schweiz 172,30 172,73 — 171,97. Italien 46,80 — 47,03 — 46.57.

10. 5. 33. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04. Holland 539,00 — 538,10. London 30,14 — 30,15 30,30 — 30,00. New York 7,60 — 7,64 — 1,56. Paris 26,52 — 26,58 — 26,46. Schweiz 172,25 — 172,68 171,82. Italien 47,10 — 47,33 — 47,87.

11. 5. 33. Belgien 124.30 — 124,61 — 123,99. Holland 358,80 — 359,70 — 357,90. London 30,12 30,21 — 29,97. New York 7,59 — 7,63 — 7.55. Paris 35,11 — 35,20 — 35,02. Prag 26,54 — 26,53 26,59 — 26,47. Schweiz 172,25 — 172,68 — 171,82. Italien 47,05 — 47,28 — 46,82.

Wertpapiere.

7 proz. Stabilisationsanleihe 48,50 — 48,00 — 48,25. 4 - proz. Investitionsanleihe 101,00, 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 47,85, 5-proz. Konversionsanleihe 44,00, 6-proz. Dollaranleihe 49,00. 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00. 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00. 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die letzte Aprildekade weist eine Zunahme der Goldvorräte um 60.000 Zł. auf 490,9 Mill. Zł. auf. (Ultimo März 490,7 Mill.). Der Vorrat an ausländischen Geldsorten und Devisen ging um 26,4 Mill. auf 67,2 Mill. Zł. zurück (ultimo März 96,8 Mill. Zł.) Das Wechselportefeuille stieg um 42,3 Mill. Zł. auf 624,8 Mill. Zł. (597,3 Mill. Zł.) Ebenfalls stiegen die Lombardkredite und zwar um 4,2 Mill. Zł. auf 107,1 Mill. Zł. (103,8 Mill. Zł.). In der zuvorgehenden Dekade begann die Bank Finanzbons zu diskutieren. Das Portefeuille dieser Papiere betrug am Ende der Berichtsdekade 30.000.000 Zł. Die anderen Positionen auf der Aktivseite unterlagen fast keiner Aenderung, mit Ausnahme der Position „Andere Aktiva“, die um 30,1 Mill. Zł. auf 129,9 Mill. Zł. zurückging (ultimo März 128,7 Mill. zł.). Die Position „Andere Passiva“ ging um 3,3 Mill. Zł. auf 257,1 Mill. Zł. zurück (256,4 Mill.). Die Summe der sofort fälligen Verbindlichkeiten verringerte sich um 5,6 Mill. Zł. auf 171,5 Mill. Zł. (138,7 Mill.), wobei die Privatrechnungen um 32,8 Mill. Zł. zurückgingen, die Girorechnugen der Staatsbanken dagegen sich um 27.2 Mill. Zł. erhöhten. Der Umlauf an Banknoten erhöhte sich um 31,8 Mill. Zł. auf 1.021 Mill. Zł. (1.018 Mill. Zł.). Die statuarische Golddeckung unterlag infolge der Erhöhung des Banknotenumlaufs einem Rückgang und zwar von 46,3 Proz. auf 44,93 Proz. Discont -und Lombardsatz unverändert.

Verbandsnachrichten

Vereinigung der Bierverleger.

Am 4. d. Mts. fand die Generalversammlung der Vereinigung statt.

Der I. Vorsitzende, Herr Mutz, eröffnete die Versammlung und erteilte das Wort ad 1) Herrn

Dr. Lampel, der einen ausführlichen Jahresbericht erstattete und insbesondere die Lage der Bierverleger im vergangenen Jahre streifte, sowie auf die wichtigsten Gebiete, die seitens der Vereinigung der Bierverleger im abgelaufenen Jahr bearbeitet wurden, hinwies.

ad 2) erstattete Herr Dr. Lampel den Kassenbericht. Als Revisoren wurden die Herren Friedländer und Kiołbasa gewählt.

ad 3) wurde die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses erteilt.

ad 4) erfolgte die Wahl des Vorstandes und Ausschusses, der sich folgendermassen zusammensetzt:

I. Vorsitzender Herr August Mutz, II. Vorsitzender Herr Kiołbasa. Beisitzer die Herren: Max Sodomann, Hugo Boronowski, Friedländer, Karl Mutz, Hirschmann, Szymainski.

ad 5) referierte Herr Dr. Lampel über das weitere Programm des Verbandes.

ad 6) wurden verschiedene Fachfragen behandelt u. a. Kohlensäure, Eis, Flaschenpfand.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz im April.

Die Aussenhandelsbilanz Polens für den genannten Zeitraum wurde mit einem Aktivsaldo in Höhe von 4.927.000 zł. abgeschlossen, was gegenüber dem Vormonat einen Rückgang um 11.462.000 zł. bedeutet. Eingeführt wurden in das polnische Zollgebiet 182.235 to im Werte von 65.589.000 zł., ausgeführt 812.467 to im Werte von 70.516.000 zł. Gegenüber dem Vormonat ist der Wert der eingeführten Waren um 6.552.000 złoty gestiegen, während der Wert der ausgeführten Waren um 4.927.000 zł. gesunken ist.

Polnische Holzexpansion auf dem englischen Markt

Wie wir s. Zt. im Zusammenhang mit der Ankunft des Vorsitzenden des französischen Holzimportsyndikats in Polen berichteten, hat Holz polnischer Herkunft auf dem französischen Markt ein grosses Interesse erweckt. Entsprechend den Informationen, die durch die Wilnaer Holzkreise erteilt wurden, interessieren sich gegenwärtig auch die englischen Importeure in einem höheren Masse für polnisches Holz. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Holzumsätze mit England durch eine Reihe neuer Transaktionen erhöhen werden. Zu bemerken ist, dass im Monat April d. Js. die Holzausfuhr sich um 3 Millionen Złoty erhöhte.

Roggenexport.

In der Zeit vom 6.—19. April d. J. wurden aus Polen nachfolgende Roggenmengen ausgeführt: Nach Dänemark 6.070 to, Holland 1.450 to, Russland 300 to, Belgien 100 to, Stettin 375 to.

Verkauf von Bunkerkohle nur in Złotyvaluta.

Die polnische Kohlenkonvention hat mit Rücksicht auf die Schwankugen des englischen Pfundes und des amerikanischen Dollars beschlossen, den Verkauf von Bunkerkohle nur in Złotyvaluta auszuführen. Der Preis für Bunkerkohle beträgt sowohl in Gdynia, als auch in Danzig 26.85 — 28.26,30 pro to.

Sowjetrussische Delegation in Polen.

In Warszawa traf am 3. d. M. eine Delegation der sowjetrussischen Importinstitutionen ein, an deren Spitze der Vertreter des Aussenhandelskommissars steht. In der Zeit vom 6. bis zum 7. d. M. weilte die Delegation in Oberschlesien, wo sie die Baildon-, Friedens-, Falva-, Bismarck- und Uthemannhütte besuchte.

Standardisierungsverordnung.

In Regierungskreisen wird gegenwärtig die Angelegenheit des Erlasses eines Rahmen-Standardisierungsgesetzes besprochen, dessen Entwurf bereits ausgearbeitet wurde. Das Gesetz soll in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten in den Sommermonaten veröffentlicht werden. Entsprechend dem Entwurf wird der Standardisierung die Ausfuhr von Produkten pflanzlicher und tierischer Herkunft sowie deren Nebenprodukten, die der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers im Wege einer Verordnung festsetzen wird, unterliegen. Hinsichtlich der durch den Ministerrat festgesetzten Erzeugnisse und Nebenprodukte wird der Handels- und Landwirtschaftsminister die Bedingungen aufstellen, denen die Institutionen, welche Exportwaren herstellen, bezw. sich mit der Ausfuhr genannter Waren befassen, unterworfen werden. Ausserdem werden Normen festgesetzt, denen die ausgeführten Produkte in Bezug auf Qualität, Bezeichnung, Verpackung usw. entsprechen müssen. Dem Handels- und Landwirtschaftsminister wird weiter das Recht zustehen, Vorschriften betr. Bezeichnung der Grenzpunkte für die Ausfuhr dieser Produkte und Festsetzung der gesamten Ausfuhrmenge zu erlassen. Artikel, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zur Ausfuhr nicht zugelassen. Die Aufsicht soll sowohl dem Handels-, als auch dem Landwirtschaftsminister übertragen werden. Sie wird durch die Verwaltungsbehörden, sowie die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und durch besondere Kommissionen ausgeführt werden. Die auf das Rahmengesetz sich stützenden Verordnungen werden nach Anhörung der Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und der interessierten Wirtschaftsorganisationen erlassen werden.

Das Gesetz sieht für die Verletzung der Standardisierungsvorschriften ziemlich hohe Strafen vor und zwar 3.000 zł. Geldstrafe oder Arrest bis zu 3 Monaten, bezw. beide Strafen zugleich. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund des Rahmengesetzes erlassenen Vorschriften verlieren die bisher geltenden, im Vertragswege festgesetzten oder durch Verordnung (z. B. im Bereich des Bierexports) erlassenen Standardisierungsvorschriften ihre Geltungskraft.

Inl. Märkte u. Industrieen

Rückgang der Kohlengewinnung in Polen.

Im Jahre 1932 betrug die Kohlenförderung in Polen kaum 70.37 Prozent der Förderung im Jahre 1913 und bewegte sich sogar unter dem Niveau des Jahres 1925, in dem die Kohlenindustrie infolge der plötzlichen Schliessung der Grenzen durch Deutschland des Westmarktes verlustig ging, wo jährlich ca. 6 Mill. To. Kohle abgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahre 1929 sank die Kohlenförderung um 37,64 Prozent. Im Jahre 1932 betrug die Kohlenförderung 28.832.632 to gegenüber 38.265.010 to im Jahre 1931.

Präferenzen für inländische Rohstoffe.

Die Angelegenheit der Präferenzen für inländische, landwirtschaftliche Rohstoffe steht vor ihrer Realisierung. Der Wirtschaftsausschuss beim Ministerrat hat in seiner letzten Sitzung in dieser Angelegenheit einen entsprechenden Beschluss gefasst und gleichzeitig in den durch eine zwischenministerielle Kommission vorgelegten Anträgen gewisse Aenderungen durchgeführt. Es wurde u. a. festgestellt, dass der Bedarf an Webstoffen in den einzelnen Ministerien sowie den staatlichen und kommunalen Unternehmen grundsätzlich mit Materialien aus inländischem Hanf und Flachs zu decken ist. Der Uebergang zur Verwendung von Webstoffen aus inländischem Hanf und Flachs wird stufenmässig erfolgen. Zur Unterstützung der Hanf- und Flachsproduktion soll eine Reihe von Ermässigungen im Handel mit diesen Artikeln eingeführt werden. Ausserdem hat der Wirtschaftsausschuss beschlossen, die zollfreie Einfuhr von Jute und Sieal zu beschränken. Was Fettstoffe anbelangt, so hat der Ausschuss die Steigerung des Oelpflanzenanbaues in Polen empfohlen.

Besserung in der Baumwollindustrie.

Die Lage auf dem Baumwollmarkt unterlag letzthin einer Besserung, die auf eine allgemeine Erhöhung der Umsätze, die mit der Steigerung des Warenbedarfs nach dem Streik in Łódź in Zusammenhang steht, zurückzuführen ist. Die Produktionssteigerung in der Baumwollindustrie des Lodzer Bezirks ist ferner dadurch verursacht worden, dass durch den langwierigen Streik die Frühjahrs- und Sommersaison sich bedeutend verspätet hat. Zu betonen ist, dass die Baumwollspinnereien ihre Preislisten nicht mehr in Dollar-, sondern in Złotywährung herausgeben. Einige Spinnereien, die die Dollarpreislisten beibehalten haben, berechnen den Dollar immer noch zum Kurse von 8.90 złoty.

Rohölproduktion.

Entsprechend den vorläufigen Berechnungen der Naphthagesellschaft betrug die Rohölproduktion im Monat März 46.699 to. Umgearbeitet wurden in den Raffinerien insgesamt 40.387 to Rohöl, aus denen 36.862 to Rohölprodukte erzielt wurden. Der Inlandsverbrauch an Naphthaprodukten betrug zusammen mit Gazolin 25.035 to. Ausgeführt wurden insgesamt 15.674 to. Von dieser Menge entfallen auf die Tschechoslowakei 5.013 to, Danzig 4.801 to, die Schweiz 2.078 to, Deutschland 915 to. Am 31. März d. J. betrugen die Lagervorräte an Naphthaprodukten 179.035 to und an Rohprodukten 53.709 to. Der Export unterlag einem leichten Rückgang, die Inlandskonsumption stieg dagegen von 23.196 to auf 25.035 to.

Zolltarifentscheidungen

Zu Position 69.

Platten, Ziegel, Belag und andere ähnliche Erzeugnisse aus Gips mit unentbehrlichem Zusatz von Kreide sowie Asbest in Fasern (bis 5 Proz.) von einer Vollendung, die den genannten Erzeugnissen ein geringes Eigengewicht verleiht, für Isolierzwecke, sind wie Isoliermassen mit Zusatz von Asbestfasern nach Pos. 69/6 zu verzollen.

Akkumulatorenkästen aus Gumit, einer aus gepulvertem Asbest, Ton, Harz und Steinkohlenteerpech gewonnenen Masse, nach Pos. 69/5 wie Asbestwaren mit Beimischung von anderen gewöhnlichen Stoffen.

Asbest in Fasern oder Pulver mit Beimischung von Zollstoff, Rosshaar, Kieselgur, Tonerde, Sägespänen, Hanf- oder Jutefasern oder dergl. gewöhnlichen Stoffen in Pulverform, wie Isoliermasse in Pulver nach Pos. 69/6.

Kleine **Platten oder Ziegel aus faserigem oder gepulvertem Asbest,** mit Beimischung von Zellstoff, Tonerde, Kieselgur, kohlensaurer Magnesia, Hanf- oder Jutefasern oder anderen ähnlichen gewöhnlichen Stoffen wie Erzeugnisse aus Asbest mit Zusatz anderer Stoffe nach Pos. 69/5.

Zu Position 70.

Erzeugnisse aus Xylolith, einem Gemisch von gebranntem Magnesit, von Holzsägespänen und Tonerde, bisweilen mit Eisenoxyden verschieden gefärbt — nach Pos. 70 entspr. Punkt, entsprechend den Erzeugnissen aus Steine nachahmenden Zusammensetzungen.

Alle Erzeugnisse aus Alabaster ohne umrissene Bestimmung, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe, wie Glas (Augen), Holz (Untersatz, Fuss), Leder, Gewebe, Bronze u. dgl., alles in unerheblicher Menge, die die Aenderung der Zuteilung des Erzeugnisses nicht beeinflusst, nach Pos. 70 entspr. Punkt und Buchstabe, je nach Vollendung und Stückgewicht.

Platten aus schwarzer Zementmasse mit Zusatz von Asbest und mit marmorfarbenem Emaillüberzug, zur Wandverkleidung — als Erzeugnisse aus einer steinnachahmenden Zusammensetzung, poliert, ohne Verzierungen und Bildhauerarbeit, nach Pos. 70/2 a.

Hämatitplatten. Unpolierte viereckige Platten zum Auslegen von Wänden, Fussböden u. dgl., aus gepulvertem Hämatit mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe sowie Teer, im Aussehen von Steinplatten, wie Erzeugnisse aus einer steinnachahmenden Zusammenstellung nach Pos. 70/2 b.

Mühlsteine aus Granit. Mühlsteine aus einem Stück gewöhnlichen Gesteins, Sandstein ausgenommen, wie bearbeitete Steine für gewerbliche Zwecke nach **Pos. 70/3,** da sie in Pos. 66 nicht genannt sind.

Zu Position 71.

Achatsteine in Gestalt kleiner, abpolierter Schleifsteine, die zum Polieren von Schmucksteinen dienen, sind nach Pos. 71/4 wie Schleifsteine aus nicht besonders genannten Stoffen zu verzollen.

Aus gepulverter Kohle oder gepulvertem Graphit sowie gepulvertem Kupfer hergestellte gepresste **Plättchen für die Elektrotechnik** zur Anfertigung von Bürsten elektrischer Kraftmaschinen ohne Rücksicht auf die Kupfermenge wie gepresste Plättchen aus Kohle nach Pos. 71/5.

Aus Kunstseide gewirkte, weiche Glühstrümpfe durchtränkt mit Thorium-, Ceriumsalzen oder anderen entsprechenden Stoffen, auch ohne Kollodiumüberzug, die jedoch in diesem Zustande als Glühstrümpfe verwendet werden können, sind als fertige Glühstrümpfe anzusehen und nach Pos. 71/6 abzufertigen.

Platten aus einem Gemisch von Carborundpulver und künstlichem Gummi **zum Reinigen und Polieren** von Messern als künstliche Platten zum Reinigen und Polieren nach Pos. 71/4.

Isolierplatten aus Schlackenwatte in entsprechend geformten Eisendrahtnetzen wie Schlackenwatte nach Pos. 71/2, ohne hierbei den unerheblichen Drahtnetzzusatz zu berücksichtigen.

Schleif- oder Poliermittel auf Leinwand oder auf Papier, nicht in Gestalt gewöhnlicher Bogen, sondern in Form von Scheiben oder Rädern, die an entsprechende Schablonen befestigt werden, wie künstliche Scheiben zum Polieren nach Pos. 71/4, da sie in diesem Zustande ein aus Papier oder Leinwand mit Polierstoffbelag gewonnenes Erzeugnis darstellen.

Zu Position 71.

„Ata"-Pulver zum Reinigen von Geschirr, mit Seifengehalt, ist nach Pos. 120/2, ohne Zusatz von Seife nach 71/2 zollpflichtig.

Aus Korundmasse gepresste **Erzeugnisse für die Elekrotechnik** im Stückgewicht unter 0,5 kg., sind ohne Rücksicht auf die Gestalt entsprechend den aus Kohle gepressten Erzeugnissen für die Elektrotechnik nach Pos. 71/5 e zollpflichtig.

Mit Papier unterklebte zum **Schleifen und Polieren bestimmte Stoffe auf Leinwand** werden fälschlicherweise häufig nach Pos. 71/3 a verzollt. Die Prüfung dieser Stoffe hat sich daher nicht auf die Feststellung der Beschaffenheit nach dem äusseren Aussehen zu beschränken, sondern ist auf den Stoff auszudehnen, auf welchem das Schleifmittel haftet. Falls festgestellt wird, dass dieses Gewebe enthält, ist die Ware nach Pos. 71/3 b abzufertigen.

Reorganisation der Kohlenkonvention.

Am 28. April d. J. fand im Ministerium für Industrie und Handel eine Konferenz mit den Vertretern der Kohlenindustrie statt, in der der Direktor des Berg- und Hüttendepartements, Czesław Peche, eine Reihe von Angelegenheiten aus dem Bereich der Reorganisation der polnischen Kohlenkonvention als Schiedsrichter entschied.

Kurz-Nachrichten

In Brüssel wurden am 8. Mai d. J. Verhandlungen betr. Revision des polnisch-belgischen Handelsvertrages eingeleitet. Der genannte Vertrag stammt aus dem Jahre 1922 und soll den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Aehnliche Verhandlungen sollen zwischen Polen und Frankreich in den letzten Tagen des Monats Mai aufgenommen werden.

Der Verband der chemischen Industrie hat festgestellt, dass nach Aegypten und Afrika einige chemische Artikel polnischer Herkunft ausgeführt werden können.

Der Sowpoltorg in Warszawa hat an die polnische elektrotechnische Industrie eine Offerte auf 28 Motore gerichtet. Ausserdem hat die Direktion des Sowpoltorgs am 29. IV. d. J. einen Auftrag auf Sohlenleder in Höhe von 30.000 Dollar an eine inländische Firma erteilt. Weitere Aufträge auf Sohlenleder sollen demnächst an polnische Firmen noch vergeben werden.

Der Innenminister hat eine Verfügung erlassen, die eine weitere Beschränkung der Ausgabe von ermässigten Reisepässen enthält. Gebührenfreie Pässe werden nur mit Genehmigung des Ministers ausgestellt.

Die in Warszawa tagenden polnisch-österreichischen Handelsvertragsverhandlungen wurden auf einige Tage vertagt.

In der Warschauer Industrie- und Handelskammer fand eine Sitzung der Aussenhandelskommission statt, in der Fragen aus dem Bereich des Kompensationshandels erörtert wurden.

Im Ministerium für Industrie und Handel wird die Ausführungsverordnung zum Kartellgesetz, das am 4. Juli d. J. in Kraft treten soll, redigiert.

Seit einigen Tagen hält sich in Polen eine Delegation des Baumwollverbandes und einiger grösserer Exportfirmen aus der Tschechoslowakei auf. Die tschechoslowakische Baumwollindustrie hat letzthin die Baumwolltransporte aus Bremen nach Gdynia übergeleitet.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B. 1188. Polska Agencja Wywozowa Sp. z ogr. odp. in Katowice. Gemäss Eintragung vom 21. Juni 1932 sind Direktor Antoni Maysel und Dipl. Ing. Josef Miklaszewski aus Warszawa zu Prokuristen ernannt worden.

B. 1183. F. Nebel rzeznictwo i fabryka wędlin, Sp. z ogr. odp. in Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Herrstellung von Wurst-Waren sowie der Verkauf von Wurstwaren und Fleisch. Geschäftsführerin der Gesellschaft ist Dorothea Nebel, geb. Weissenberg aus Katowice. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 4. Juni 1932 geschlossen. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird diese durch ihn allein vertreten. Sollten dagegen mehrere Geschäftsführer bestellt werden, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Veröffentlichungsorgan ist der Monitor Polski.

„Affa" Śląskie Towarzystwo Robót Nadziemnych Sp. z ogr. poręką in Katowice. Datum der Eintragung 8. Juli 1932. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 30. April 1932 wurde der Liquidator Piotr Gdulewicz abberufen und an dessen Stelle Kurt Oschinski, Kaufmann aus Katowice, ernannt.

B. 1147. „Kaloryfer" Przedsiębiorstwo techniczne dla wykonywania ogrzewań centralnych urządzeń sanitarnych, Sp. z o. o., Katowice.

Lt. Eintragung vom 10. Juni 1932 ist der Geschäftsführer Franciszek Harazin abberufen worden.

B. 1127. Biuro inżynierskie, inżynier Marcinkiewicz i Ska, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintragung 14. Mai 1932.

Durch Beschluss einer Generalversammlung vom 11. Dezember 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer Ing. Tadeusz Marcinkiewicz aus Katowice ernannt.

Nr. 868. Katowicka Fabryka Maszyn, Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 25. Mai 1932.

Liquidator Wilhelm Kosubek ist abberufen und an dessen Stelle zum Liquidator Maximilian Kahler aus Katowice ernannt worden.

B. 867. Przedsiębiorstwo Budowlane Karol Krompiec, Sp. z o. o. Katowice. Datum der Eintragung 28. Mai 1932.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. April 1932 wurden die Geschäftsführer Karol Krompiec und Oskar Brückner abberufen. Der Geschäftsführer Władysław Szwemin wurde zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

B. 330. Górnośląskie Przedsiębiorstwo Drzewne, Sp. Akc., Katowice.

Lt. Eintragung vom 24. Mai 1932 ist das Vorstandsmitglied Josef Lachs zurückgetreten.

B. 777. „Fides" Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung 28. Mai 1932.

Durch Beschluss des Geschäftsführers vom 19. April 1932 wurde zum Vertreter des Geschäftsführers Andrzej Wieschollek, Buchhalter aus Katowice, ernannt.

B. 1085. Zjednoczenie Fabryk Lin Drucianych, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr. 10. Juni 1932.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. April 1932 wurden die bisherigen Geschäftsführers Dr. Konrad Malcher und Dr. Tadeusz Olsiński abberufen und an deren Stelle zum alleinigen Geschäftsführer Józef Mamelok aus Sosnowiec ernannt.

Messen u. Ausstellungen

Erzeuger von Landwirts- und Gartenbaugeräten, sowie Handwerkerwerkzeugen auf der Kattowitzer Messe.

Infolge der erfolgreichen Tätigkeit des Śląski Komitet Popierania Wytwórczości Krajowej (Komitee zur Unterstützung der Inlandproduktion) wurde in vielen Fällen die Auslandsproduktion durch Produkte inländischer Herkunft ersetzt und die Fachkreise haben hinsichtlich dieser Produkte ihre volle Zufriedenheit ausgesprochen. Die konsequente Aktion des genannten Komitees stiess jedoch oft auf unvorhergesehene Schwierigkeiten. Bei Erörterung der Frage, wie sich beispielsweise Landwirtschafts- und Gartenbaugeräte, sowie Handwerkerwerkzeuge ausländischer Herkunft durch inländische Erzeugnisse ersetzen liessen, erwies es sich, dass die inländischen Produkte auf den schlesischen Markt gar nicht gelangen und so den ausländischen Produkten Platz machen. So war der Landwirt, Gärtner und Handwerker in Schlesien, der sich tatsächlich mit inländischen Produkten versehen wollte, infolge der Indifferenz der inländischen Fabriken gezwungen, ausländische Produkte zu kaufen.

Dieser Zustand wird dann verschwinden, wenn diese Produktionsabteilung auf der Kattowitzer Messe organisiert wird. Es ist daher zu erwarten, dass die betreffenden inländischen Fabriken die diesjährige Kattowitzer Messe nicht übersehen und ihre Teilnahme bei der Schlesischen Ausstellungs- und Wirtschaftspropagandagesellschaft (Śląskie Towarzystwo Wystaw i Progagandy Gospodarczej, Katowice) ul. Stawowa Nr. 14, Telefon 71, anmelden.

Ergebnis der Posener Messe.

Die Teilnahme an der diesjährigen Posener Messe war im Vergleich zum vergangenen Jahre bedeutend stärker. Neben polnischen Firmen stellten französische, czechoslowakische und spanische Produzenten ihre Exponate aus. Besonders eindrucksvoll waren die Exponate der französischen Kolonialausstellung. Die Czechoslowakei stellte Porzellan- u. Galanteriewaren sowie Nähmaschinen aus. Die Automobilindustrie trat mit einer Reihe verschiedener Maschinen auf, deren Preise bei Bargeldverkehr sehr zugänglich waren. Man sah auch Stände mit Teppichen und anderen Textilwaren. Stark beschickt war auch die Möbel- und Handwerksabteilung.

Schlesien selbst war sehr schwach repräsentiert. Von bedeutenderen Firmen sah man nur die Porzellanfabrik „Giesche". Garnicht vertreten war die Schwerindustrie Oberschlesiens. Der oberschlesische Turm, einst mit Exponaten überfüllt, war auf der diesjährigen Messe geschlossen.

Das Geschäft war im grossen ganzen sehr lebhaft und es wurden Bestellungen auf beträchtliche Summen erteilt. Neben der ausländischen Automobilbranche hat ebenfalls die Klavierbranche eine Reihe von bedeutenden Umsätzen erzielt. Einen guten Umsatz hatten auch Möbel. Die Porzellanfabrik „Chodzież" erhielt Aufträge auf eine grössere Menge Porzellangattungen besonderen Typs nach Kleinpolen. Durch den Intercampner Comercial Ibero Americano, der zusammen mit dem Spanier auf der Messe vertreten war, sind Bestellungen für Spanien abgeschlossen worden. In der Abteilung „Handwerk" wurden Transaktionen mit Feuerzeugen, von denen einige Sorten 3 — 4 mal umgesetzt wurden, getätigt. Die polnische Elektrotechnische Industrie erhielt Aufträge auf patentierte Lautsprecher „Radio-Dynamik" für den Export nach Holland. Apparate dieser Gattung wurden auch an polnische Kaufleute abgesetzt.

Lebensversicherungen bei der P. K. O.

„The time fore blind economy has passed" (Die Zeit der blinden Sparsamkeit ist vorüber). Zu diesem Schluss gelangte die englische Zeitschrift „The Economist" in einem ihrer bahnbrechenden Artikel.

Unsere P. K. O. hat diese Ueberzeugung viel eher erlangt und schon im Jahre 1928 ihre Aktion dem genannten Grundsatz angepasst. Sie ist hierbei davon ausgegangen, dass man mit den Sparsummen trotz ihrer ständigen Erhöhung nicht planmässig disponieren kann, da es keine Sicherheit gäbe, ob diese in der oder jener Höhe in bestimmten Zeiträumen weiter eingehen oder ob sie nicht zurückgezogen werden.

Um die Planmässigkeit der Sparaktion zu erlangen, hat die P. K. O. eine Abteilung für Lebensversicherung geschaffen. Die Lebensversicherung ist auch, wenn wir uns das überlegen, die eigentliche Form eines systematischen und ständigen Sparens.

Da es sich hier um die Masse, d. h. die ganze Bevölkerung handelt — eine in diesen Ausmassen eingeleitete Aktion kann nur in der Wirtschaftspolitik eines Landes etwas bedeuten — sind die Versicherungen der P. K. O. typische Volksversicherungen ohne ärztliche Untersuchung. Die Versicherung kann auf Summen von 500 bis 10.000 zł. in Gold geschlossen werden. Der niedrigste Monatsbeitrag beträgt zł. 1.57. Da die Versicherungsverträge in der Regel auf einen längeren Zeitraum (von 10 bis 20 Jahren) geschlossen werden, wurde die Versicherungsvaluta mit Rücksicht auf die Struktur der Reserven auf Gold gestützt.

Bei der Lebensversicherung der P. K. O. handelt es sich um die Schaffung eines eigenen, langfristigen Kredits für die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung. Dieser Kredit ist nämlich im Inlande schwer zu erlangen und es ist klar, dass die Erlangung von grösseren Anleihen im Ausland gegenwärtig sehr problematisch ist.

Die Bevölkerung muss sich deshalb selbst helfen, und wir glauben, dass sie sich helfen wird.

Die Aktion unserer P. K. O. kann und muss ohne irgend ein Experiment im Jahre mehrere Millionen złoty ergeben. Wenn die japanische Postsparkasse in der Zeit vom Jahre 1919 bis 1926 über 12.600.000 Versicherungspolicen herausgab, und die dänische Versicherungsgesellschaft in den letzten Jahren einen Versicherungsstand von über 1.300.000 bei einer 3.700.000 starken Bevölkerung aufwies, so müsste unsere P. K. O. die Erlangung grösserer Summen aus der Lebensversicherung auch möglich sein.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice — Druck Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice